

10. Juli 1850.

N^{ro} 156.

10. Lipca 1850.

(1662) **Kundmachung**

des k. k. galizischen Landes-Präsidiums.

Nro. 7941. Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich zufolge Erlasses vom 29. Juni d. J. 3. 8746 bestimmt befunden, zu gestatten, daß die nach den erlassenen Bekanntmachungen aus dem Umlauf gesetzten Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte zu 2 fl. noch bis Ende September d. J. von den Landeshauptkassen zu Lemberg und Czernowitz dann der Krakauer Landesfilialkasse gegen ungarische Anweisungen anderer Kategorien ausgewechselt werden.

Nach Ablauf des Monats September l. J. hat eine Auswechslung der 2 fl. Anweisungen nicht mehr stattzufinden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, den 4. Juli 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,

k. k. gal. Landes-Chef.

(1648) **Konkurs = Kundmachung.** (1)

Nro. 3658. Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung in Reichraming ist der Dienstposten des k. k. hauptgewerkschaftlichen Waldbereiters mit dem Genusse einer jährlichen Besoldung von 450 fl., von 12 Wiener-Klafter Brennholz in natura à 2 fl. 30 kr. — 30 fl. und einem Lichtäquivalent von jährlichen 8 fl., ferner freie Wohnung sammt Garten-Grundstück zur Erhaltung einer Kuh, 62 Wiener-Meßen Hafer, 37 Zentner Heu und 60 fl. Knechtsunterhalts- und Fußbeschlagpauschale für ein Dienstpferd, verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgenden Beerdigung von 450 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XI. Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches sich über die an einer k. k. Forstlehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien, über eine mehrjährige entsprechende Verwendung im ärztlichen Forstdienste, über gründliche Kenntnisse in allen Zweigen des Forstfaches, ferner in Trift- dann Rechen- und Klausenbauwesen und in Verfassung der hiezu erforderlichen Plan- und Kostenüberschläge in der Kohlerei und endlich im Rechnungs- und Konzeptfache genügend auszuweisen vermag. Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen, und um die offene Dienstestelle competiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten Gesuche, sofern sie im kais. königl. Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Aemter und Behörden, außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen sechs Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Caution vor der erfolgenden Beerdigung bei dieser Direction berichtigen zu können, so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direction oder mit den Beamten der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwaltung in Reichraming zu erklären.

Von der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direction.
Eisenerz, am 10. Juni 1850.

(1652) **Konkurs = Kundmachung.** (2)

Nro. 973. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Dobromiler Magistrate erledigten Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M. wird hiemit der Konkurs bis 15. August 1850 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben bis dahin ihre Gesuche bei diesem Magistrate, oder falls sie bereits angestellt sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Stelle, wenn sie aber in Privatdiensten stehen durch das betreffende Kreisamt zu überreichen, und sich über das Alter, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, erworbene Fähigkeiten, wie auch über die bisherige Verwendung auszuweisen.

Dobromil am 4. Juli 1850.

(1654) **Kundmachung.** (2)

Nro. 34188. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai d. J. über den auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Antrag des Handelsministeriums, den Kaufmann Paul Flemmich zum unbefoldeten österreichischen Konsul in Valparaiso mit der Berechtigung zum Bezuge der sitemmäßigen Konsular-Gebühren allergnädigst zu ernennen geruht, welche a. h. Ernennung in Gemäßheit des Dekrets des h. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6ten Juni 1850 3. 3241 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(2) (1647) **Konkurs = Kundmachung.** (2)

Nro. 3657. Die Trebussaer Kameral-Unterförsterstelle im k. k. Stachoor Waldamtsbezirke in der Maramorosch ist in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist eine Besoldung jährlicher 150 fl., an Pferdedeputat-Äquivalent 50 fl., 10 Klafter Deputatbrennholz, 80 Pfund Salz und 4800 Quad. Klafter Wiesengrund verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind erforderlich: gehörige Forstkenntnisse, ein moralisches und untadelhaftes Benehmen mit der Nachweisung der geleisteten Forstdienste.

Die Bittsteller haben ihre gehörig zu instruirenden Gesuche bis 16. Juli l. J. bei der k. k. Maramoroscher Kameral-Administration einzureichen.

K. K. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 6. Juli 1850.

(1653) **Kundmachung.** (2)

Nro. 33971. Seine Majestät haben über einen vom h. Handelsministerium auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag bei allerhöchster Genehmigung der dem provisorischen Vize-Konsul, Doktor Hahn zugeordneten anderwärtigen dienstlichen Verwendung an dessen Stelle den k. k. Hütten-Gegenhändler Ferdinand Haas zum provisorischen Vize-Konsul in Janina allergnädigst zu ernennen geruht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(1649) **Konkurs = Kundmachung.** (2)

Nro. 3656. Zur Besetzung der bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberensthäler Waldbereitung zu Donnersbach erledigten kontrollirenden Waldamtschreibers- und Rechnungsführersstelle, welche gemäß Auftrages des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 30. Mai d. J. 3. 6938 S. I. neuerdings eröffnet wird:

Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberensthäler Waldbereitung ist der Dienstposten eines kontrollirenden Waldamtschreibers und zugleich Rechnungsführers mit dem Genusse einer jährlichen Besoldung von 400 fl., von 10 Wiener-Klafter Brennholz in natura à 2 fl. 30 kr. 25 fl., einem Lichtäquivalent von jährlichen 5 fl., dann einem Naturalquartier sammt Garten, oder in Ermanglung eines solchen 40 fl. Quartiergeld verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgenden Beerdigung von vierhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XI. Diätenklasse ist eine vorzüglich sich erworbene Theorie und Praxis in allen Zweigen des Forstwesens und im Jagdfache durch legale Nachweisung der auf einer inländischen k. k. Forstlehranstalt mit gutem Fortgange vollendeten Studien und bisherige praktische Dienstleistung, Gewandtheit im Konzepte und in der Geld- und Material-Berechnung, da dem Waldamtschreiber der zugleich Rechnungsführer ist, die Verfassung aller bei der Waldbereitung vorkommenden Rechnungen im Einvernehmen mit dem Waldbereiter, und unter beiderseitiger Haftung obliegt, dann die Fähigkeit der Leistung der vorgeschriebenen Caution von 400 fl. C. M. erforderlich. Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um diese offene Dienstestelle kompetiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so fern sie im k. k. Dienste stehen, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen fünf Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Caution vor der erfolgenden Beerdigung bei dieser Direction berichtigen zu können, so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direction oder mit dem Waldbereiter zu Donnersbach genügend zu erklären.

Von der k. k. steierm. österr. Eisenwerks-Direktion.

Eisenerz am 8. Juni 1850.

(1643) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 5467. Bei der k. k. Post-Direktion in Pesth ist eine Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M., und im Falle einer graduellen Vorrückung eine solche mit 600 fl. oder 500 fl. C. M., jede gegen Erlag der Kaution im Betrage der Besoldung provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15ten Juli 1850 bei der k. k. Post-Direktion in Pesth einzubringen und darin zugleich zu

bemerkten; ob und mit welchem Beamten bei der Eingangs erwähnten Direction sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg den 4. Juli 1850.

(1637) **Ediktal-Vorladung.** (3)

Nro. 438. Nachdem die militärpflichtigen Juden Josel Strussberg Haus-Nro. 179 im Jahre 1825 und Josel Becker Haus-Nro. 121 im Jahre 1828 geboren, sich unbefugt nach der Moldau entfernt, und sich hierdurch der Militärpflicht entzogen haben, so werden dieselben aufgefordert, binnen 6 Wochen nach Budzanow zurückzukehren, als sonst dieselben nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Vom Dominio Budzanow Czortkower Kreises am 2ten Mai 1850.

(1646) **Kundmachung.** (3)

Nro. 13912 - 1603 ex 1850. Zur miethweisen Bestimmung der für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthume Bukowina erforderlichen Bett-Geräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf neun Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1851 bis letzten Dezember 1859 wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Offerten sind bis einschließig 31. Juli 1850 und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg versiegelt einzureichen, mit der Quittung über das bei einer Aerial-Casse erlegte Badium, auf welches ausdrücklich sich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbothe zur miethweisen Bestimmung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina.“

Der für ein Bett täglich geforderte Miethzins muß darin bestimmt und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein. Das Offert darf keine Klausel enthalten, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung nicht im Einklange steht; vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den für diese Unternehmung festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen ohne Ausnahme sich unterwerfe. Endlich muß das Offert mit dem vorschriftmäßigen Stempel, und mit der eigenhändigen Unterschrift, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und Charakters des Offerenten versehen sein. Auf Offerten, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbothe zur Uebernahme dieses Geschäftes können sowohl für das ganze Miethobjekt in den genannten drei Kronländern, als auch für einen Theil desselben nach einzelnen oder mehreren Cameral-Bezirken gestellt werden. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in so weit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für einzelne oder mehrere Cameral Bezirke oder auch für alle drei Kronländer zusammen genommen zu bestätigen.

An dieser Konkurrenz-Verhandlung kann Jedermann Theil nehmen, der überhaupt von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind sowohl von der Uebernahme, als auch von der Fortsetzung des Geschäftes minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch alle jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene, welche der Finanz-Landes-Direktion nicht bereits als verlässliche und vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit Zeugnissen ihrer Orts- oder einer andern Behörde auszuweisen.

Im Namen eines Dritten kann nur gegen Beibringung einer gerichtlichen legalisirten auf das Geschäft speziell lautenden Vollmacht verhandelt werden.

Die Konkurrenz-Verhandlung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung des h. o. n. k. k. Finanzministeriums, so daß der Akt für den Mindestbietenden schon durch seinen Anbot, für das Allerhöchste Aera aber erst vom Tage, an welchem dem Unternehmer die Verständigung von der erfolgten Ratification zugestellt wird, verbindende Kraft erhält. Diese Zustimmung kann entweder an den Offerenten oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und aus Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungs-Bedingungen zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offert der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmacht-haber in allen, auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer anderen Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plazte Gefertigten über.

Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

Itens. Der Unternehmer macht sich verbindlich, die Bett-Erfordernisse für die in den genannten drei Kronländern aufgestellte oder künftig noch aufzustellende Finanzwachmannschaft in die Postirungen, woselbst sich die Mannschaft entweder gegenwärtig befindet oder künftig unterbracht werden

wird, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl unter den in den weiteren Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten im Wege der Mieth auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemisirte Stand der Finanzwache-Mannschaft in den genannten drei Kronländern, für welche die Bett-Geräthschaften erfordert werden, besteht aus 3884 Köpfen, wovon:

auf die 1. und 2. Section im Wadowicer Cameralbezirke		282 Köpfe	
3.	„	Krakauer	253
4.	„	Bochniaer	140
5.	6.	Neusandecer	325
7.	8.	Tarnower	186
9.	„	Jasloer	129
10.	11.	Rzeszower	280
12.	13.	Sanoker	178
14.	„	Przemysler	48
15.	„	Samborer	101
16.	17.	Zolkiewer	296
18.	„	Lemberger	222
19.	20.	Stryer	159
21.	22.	Brodyer	320
23.	„	Brzezaner	54
24.	„	Stanislauer	104
25.	„	Kolomeaer	80
26.	27.	Tarnopoler	424
28.	29.	Czernowitzer	303

entfallen.

Welche Anzahl Betten außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den jedesmaligen Stand der verheuratheten Individuen erforderlich sein wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden.

Da die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaftebesetzung eine Aenderung erleiden können: so ist der Unternehmer, in sofern diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Bestimmung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

Es steht der Finanz-Landes-Direktion im Falle einer definitiven Veringerung des systemisirten Standes der in den genannten drei Kronländern aufgestellten Finanzwache frei, eine bis um den dritten Theil des Gesamtstandes geringere Menge von Betten als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und in wie fern sie bereits beigelegt worden sind, wieder außer Gebrauch zu setzen.

Itens. Für jedes aufzustellende einzelne Bett sind von dem Vermiether folgende Geräthe und Bestandtheile bezuschaffen:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar, einfache für Eine Person und doppelte für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen in der innern Länge sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, die doppelten, (welche für Verheirathete bestimmt sind), sechs Schuh lang und drei Schuh acht Zoll breit, bei beiden Gattungen das Kopfstück drei Schuh, das Fußstück zwei Schuh vier Zoll hoch, und die Seitenwände zehn, wenigstens aber neun Zoll breit seyn. Die Füße haben aus drei Zoll dicken, viereckig gesformten Holzkeulen zu bestehen, und oben an den Fußstück muß ein drei Zoll breites Siehbrett angebracht seyn. Sowohl die Seitenwände, als die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens sechs Einlagbretter, welche auf wohlbevestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens vier Zoll weit von einander abstehen dürfen. Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet sein.

b) Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück für eine einfache Bettstätte zwei- und drei-viertel Wiener Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Ellen breit sein, dagegen der doppelte Strohsack bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite haben muß.

c) Kopfpöster gleichfalls von starker Rupsleinwand oder festem ungebleichten Zwillich. Der einfache Kopfpöster muß Eine ein-halb Wiener-Ellen lang und eine halbe Wiener-Ellen breit sein, wogegen der doppelte bei gleicher Breite zwei Wiener-Ellen in der Länge zu messen hat.

d) Leintücher von starker gebleichter Hausleinwand, wovon die einfachen drei Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Ellen breit, die doppelten aber bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein müssen.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein.

e) Sommerdecken aus gut gewalktem und mit reiner Schafswolle bin-länglich gedeckten Halinatsuche, welche gleichfalls in der Mitte Eine Naht haben können. Eine solche Sommerdecke muß für ein einfaches Bett zwei drei viertel Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Ellen breit, für ein doppeltes Bett bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein. Die einfache Sommerdecke muß wenigstens vier ein-halb Wiener-Pfund, die doppelte aber sechs Wiener-Pfund schwer sein.

Diese Decken werden im Sommer zur Bedeckung gebracht und im Winter unmitttelbar auf den Strohsack gelegt. Sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppellätzrigen Roßen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Eine einfache Winterdecke muß zwei drei-viertel Wiener-Ellen in der Länge und Eine ein-halb

Wiener=Ellen in der Breite messen, und wenigstens zehn bis zehn zwei-drittel Wiener-Pfund wiegen. Eine doppelte Winterdecke muß bei der gleichen Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite messen und wenigstens elf bis zwölf Wiener-Pfund wiegen. Die Winterdecken werden in der Regel von der zweiten Hälfte des Monats September bis Ende April benützt. Jedoch muß bei kalter Witterung ihr Gebrauch auch etwas vor und nach der bemerzten Zeit gestattet werden.

3ten. Der Unternehmer ist verpflichtet, die sämtlichen Bettforder-nisse in der dem beabsichtigten Gebrauche entsprechenden, im vorangehen-den Absätze beschriebenen Beschaffenheit beizustellen.

Bei der ersten Abstellung müssen alle geliefert werdenden Bett=Er-fordernisse ganz neu und ungebraucht sein. Bereits benütztes Bettgeräthe darf für Rechnung des neu abzuschließenden Vertrages nur in sofern in Verwendung bleiben, als es bereits gegenwärtig im Gebrauche der Wach-anstalt steht und seiner Beschaffenheit nach den Vertragsbedingungen voll-kommen entspricht.

Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt und die Vornahme derselben gefordert wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der dem Unternehmer zugestellten Verständigung über die vorzunehmende Erneuerung oder Ausbesserung ge-rechnet, zu veranlassen.

Der Unternehmer ist verbunden, statt den hölzernen Bettstätten, wel-che während der Vertragsdauer als unbrauchbar erkannt werden, sogleich ohne daß daran eine Ausbesserung Statt finden darf, eiserne Bettstätten beizustellen, welche in den Dimensionen der Länge und Breite den höl-zerne Bettstätten gleich, wie auch mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein und überhaupt dem beabsichtigten Gebrauche vollkommen ent-sprechen müssen.

4ten. Die Beurtheilung der vertragemäßigen Beschaffenheit der Liefe-rungsobjecte geschieht von dem Vorgesetzten der Finanzwache (Sections-leiter) oder einem andern hiezu beauftragten Beamten. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Un-ternehmer die Berufung an die, der betreffenden Finanzwache=Section vor-gesezte Cameral=Bezirks=Verwaltung offen. Bei der von der Letztern zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkündi-gen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beeideter Sachverständigen, deren Einen der Sectionsleiter, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, von der Cameral=Bezirks=Verwaltung ein dritter Sachkündiger bestimmt. Die Ansicht, welcher der Letztere bei-tritt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren findet auch dann Statt, wenn über die vom Staats-schatze etwa zu leistenden Ersätze der Unternehmer den Weg der Berufung an die Bezirks=Behörde einschlägt und es hat dasselbe überhaupt bei der Entscheidung aller Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages ergeben und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erfordert werden, in Anwendung zu kommen. Gegen den Ausspruch der Cameral=Bezirks=Verwaltung, wenn der Unternehmer den Weg der Berufung an dieselbe einschlägt, steht dem letzteren eine weitere Berufung nicht zu.

5ten. Dem Vermiether wird die Versicherung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nach-drucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch die gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstan-dene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgerä-then verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden selbst ange-messen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch Schuld der Mannschaft oder aus andern Gründen (Elementar=Ereignisse ausge-nommen) ohne Schuld des Kontrahenten abgängig oder ganz unbrauchbar gen ordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung ge-leistet werden. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den Krankenanstalten die durch die Krankheit eines Mannes herbeigeführte größere Abnützung oder Verunreinigung der Bettstorten nicht unter die ungewöhnlichen Benützungen gezählt, und daß hiefür eine besondere Ent-schädigung nicht geleistet wird.

6ten. Um jedem möglichen Austausch der Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigebracht werden, vorzubeugen, müssen dieselben mit einer der Willkühr des Unternehmers überlassenen kennba-ren Farbe oder Brandzeichen versehen werden.

7ten. Die in dem 1ten Absätze dieser Kundmachung ausgedrückte Verbindlichkeit des Unternehmers zur Beistellung der Bettfordernisse, wird in folgender Art näher bestimmt:

a) Das Bettgeräthe darf vorerst nur für diejenige Zahl an Mannschaft beigebracht werden, welche dormal in Kasernen untergebracht ist. Da jedoch der Grundsatz besteht, daß die Kasernirung der Finanzwache=Mannschaft so viel als möglich allgemein durchgeführt werden soll: so verpflichtet sich der Unternehmer das erforderliche Bettgeräthe auch für die gegenwärtig nicht kasernirte Mannschaft in dem Maße beizu-stellen, als diese Mannschaft in Kasernen untergebracht und das Bett-geräthe von der Kameral=Bezirks=Verwaltung oder dem Sektionsleiter gefordert werden wird. Sollte ausnahmsweise das Bettgeräthe auch für die nicht kasernirte Mannschaft gefordert werden, so wird der Kontrahent nichts desto weniger gehalten sein, diesem Verlangen un-aufgehalten u entsprechen. Desgleichen wird derselbe für den Fall, daß der sistirte Mannschaftstand bei einer oder der andern Sek-tion in der Folge, jedoch während der Vertragsdauer vermehrt wer-den sollte, verpflichtet, auch für diesen Zuwachs über die von den

betreffenden Gefälls=Organen an ihn ergangene Aufforderung das er-forderliche Bettgeräthe von derselben Beschaffenheit und gegen den gleichen bedungenen Zins beizustellen.

b) Jedem verheiratheten Manne gebührt ohne Unterschied der Charge ein doppeltes oder zweispänniges Bett. Dem Unternehmer wird be-kannt gegeben werden, wie viele Verheirathete in jeder Section und auf welchen Postirungen sie sich befinden, für welche dann gegen Zurückhaltung einer gleichen Anzahl einfacher Betten, doppelte Bett-fournituren beizustellen sind.

Die Zahl der Verheiratheten in jedem Kameral=Bezirks=Bezirke ist Mende-rungen unterworfen; doch können im Durchschnitte als höchste Zahl auf je 100 Mann 20 Verheirathete angenommen werden. Der Unternehmer ist daher verbunden, über Aufforderung der betreffenden Gefälls=Organe nach Bedürfnis der Verheiratheten einfache Bettfournituren gegen dop-pelte und umgekehrt auszutauschen. Die Kinder der Verheiratheten haben jedoch keinen Anspruch auf die miethweise Bestellung von Betten.

c) In sofern Krankenhäuser für die Finanzwache=Mannschaft in den betreffenden Sectionen bereits stehen, oder während der Vertrags-dauer errichtet werden sollten; ist der Unternehmer verpflichtet, für die Zahl der Kranken, auf welche das Krankenhaus eingerichtet ist, die Betten beizustellen.

d) Für die Arrest=Lothalien der Finanzwache ist diejenige Zahl von Bett-ten beizustellen, welche dem Unternehmer von der Kameral=Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter werden angezeigt werden. Es sind jedoch für die im Arreste befindlichen Individuen nur der Strohsack und Koppfpolster mit der erforderlichen Strohfüllung und die der Jahreszeit entsprechende Decke, dann statt der Bettstätte eine oder nach Umständen mehrere hölzerne Pritschen zu liefern, welche aus Brettern zu bestehen haben, die in einer am Kopf=Ende etwas er-höhten Stellung auf zwei Böcken ruhen und mit einem Kopf- und Fußbrette versehen sind.

Die Gefälls=Organe sind berechtigt, in jenen Sectionen, wo sich zugleich Krankenhäuser befinden, in denselben die für die Arrest=Lothalien entfallenden Leintücher wegen deren öfterer Reinigung zu verwenden.

8ten. Jede in dem 7ten Absätze bemerkte Vermehrung oder Um-tauschung des Bettgeräthes wird dem Vermiether von den betreffenden Gefälls=Organen, namentlich von der Kameral=Bezirks=Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben werden, wornach derselbe verpflichtet ist, die Beistellung des neu erforderlichen Bettgeräthes oder dessen Um-tauschung unter den eingegangenen Vertragsbedingungen längstens binnen vier Wochen vom Tage der erhaltenen Zustellung der Aufforderung in die bezeichneten Postirungen, Krankenhäuser oder Arrest=Lothalien zu bewirken.

Ueberhaupt hat als Regel zu gelten, daß jede aus was immer für einem Grunde nothwendig gewordene Beistellung von Bett=Erfor-dernissen längstens binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte, als diese Noth-wendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt gewor-den ist, Statt zu finden hat.

9ten. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehender Ereig-nisse unbenützt bleibt, und die Betten aus diesem Grunde dem Vermie-ther zurückgestellt werden, so wird ihm für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rücksichtlich jener Betten aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines verminderten Bedarfes in Gemäßheit des 1ten Absatzes dieser Kundmachung dem Unternehmer definitiv zurückgestellt wer-den. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Kameral=Bezirks=Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben wurde.

10ten. Die Strohsäcke und Koppfpolster müssen bei der Uebergabe zum Gebrauche mit frischem reinem Stroh gefüllt werden, wozu für einen einfachen Strohsack sammt Koppfpolster dreißig — für jeden doppelten Strohsack sammt Koppfpolster aber fünf und vierzig Wiener Pfund Stroh festgesetzt werden. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abge-legene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. Für die Krankenhäuser muß das Stroh auch öfters nach Bedürfnis und nach Anordnung des Arztes gewechselt werden. Die Einführung gehes-teter Strohsäcke findet nicht Statt.

11ten. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Koppfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewech-selten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre Einmal zu waschen. Ist eine Decke der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt wer-den sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen. Während der Zeit der Reinigung oder des Wech-sels darf jedoch die Mannschaft in der Nacht die erforderliche Bedeckung nicht entbehren.

Sollte der Unternehmer in Bezug auf die Reinigung und Ausbefe-rung der Strohsäcke, Koppfpolster und Leintücher, dann die Füllung der Strohsäcke und Koppfpolster eine Pauschalabfindung mit der Mannschaft, beziehungsweise mit dem Dekonomieführer der Wachposten eingehen, so wird der durch beiderseitiges Uebereinkommen festgesetzte Pauschalbetrag sogleich von dem monatlichen Miethzins in Abzug gebracht. In den Kran-kenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung des Bettgeräthes so oft vorzunehmen, als dieses gefordert wird.

12ten. Am 1ten Jänner 1851 muß das Geschäft vertragsmäßig angetreten werden, es müssen daher auch an diesem Tage alle Finanzwache=Postirungen mit den Bett=Erfordernissen nach Maßgabe der Vertrags-

Bedingungen vollständig versehen sein. Die Verlegung des Anfangs-Termins dieser Unternehmung auf einen späteren Zeitpunkt ist unstatthaft.

13ten. Die Bezahlung des für die Abnutzung der Bettgeräthe bedingenen Miethzinses wird nach der Anzahl der für eine jede Sektion wirklich beigegebenen kompletten Bettfournituren und zwar mit demselben Preise für die einfachen, wie für die doppelten Betten tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Sie hat sowohl für die erste Beistellung, als auch für die nachträglich abgegebenen Betten von dem Tage an zu beginnen, an welchem die Bettfournituren kontraktmäßig in die Positionen abgeliefert worden sind, worüber der Kontrahent in jedem Falle mit der im 4ten Absätze erwähnten Uebernahmsbestätigung sich auszuweisen hat.

Die Auszahlung des Miethzinses geschieht nach Ablauf eines jeden Monats bei der, der betreffenden Kameral-Bezirks-Verwaltung unterstehenden Kasse. Vor dessen Anweisung muß jedoch die von dem betreffenden Sektionsleiter am Ende eines jeden Monats auszustellende Bestätigung vorliegen, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. Diese Bestätigung, welche auch die Bemerkung der etwa nicht erfolgten theilweisen Leistung und des hiernach entfallenden Abzuges an Miethzins zu enthalten hat, wird gleich nach Ablauf des Monats entweder der Kameral-Bezirks-Verwaltung unmittelbar eingesendet, oder dem Unternehmer selbst übergeben werden, es wäre den, daß gegen die Auszahlung des Miethzinses Anstände obwalten, wegen welcher von dem Sektionsleiter der vorgeordneten Bezirks-Behörde vorerst die Anzeige erstattet werden müßte.

Sollte der Unternehmer die fortwährende Bezahlung des Miethzinses an einem anderen Orte, wo eine Kameral-Kasse besteht, wünschen, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Ubrigens hat der Miethzins das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Uebertragung und jede wie immer Namen habende vertragemäßige Leistung in sich zu fassen und es soll der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt sein.

14ten. Der Vermiether ist verbunden, in dem Amtsorte einer jeden Kameral-Bezirks-Verwaltung, welche die ökonomischen Geschäfte der der betreffenden Finanzwache-Sektion leitet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit welchem in Abwesenheit des Kontrahenten in Bezug auf die Bettlieferungs-Angelegenheiten die erforderlichen Geschäfte verhandelt werden können.

15ten. Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von Drei Viertel Kreuzer in Convent. Münze für jeden Tag und für jedes Bett, ohne Unterschied, ob dasselbe einfach oder doppelt ist, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt.

16ten. Das Angeld oder Badium, über dessen Erlag der Offerent sich ausweisen muß, besteht in dem zehnten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses und ist entweder im Baaren oder in österreichischen öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer oder auf den Namen des Offerenten lauten, oder an denselben zedirt sind, und nach ihrem Kurswerthe, jedoch niemals über ihren Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Unter derselben Beschränkung können auch Pfandbriefe der galizisch-sländischen Kredits-Anstalt als Badium beigebracht werden.

Jenen Offerenten, deren Anbothe nicht angenommen werden, wird das Badium gegen ungestempelte Quittung sogleich zurückgestellt. Auch dem Bestbieter wird dasselbe, falls sein Anbothe annehmbar befunden werden sollte, nach der hierüber erfolgten Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums sogleich zurückgestellt, im entgegengelegten Falle aber als Kauzion für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurückbehalten.

17ten. Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschatze das Pfandrecht auf das beigegebene Bettgeräthe ein. Ueberdies hat derselbe längstens binnen vier Wochen nach Bekanntgebung der Annahme seines Anbothes eine dem zehnten Theile des nach der systemisirten Zahl der Mannschaft auf Ein Jahr entfallenden Miethzinses gleichkommende Kauzion zu erlegen. Hierbei wird das im vorausgegangenen Absätze erlegte Badium mit Rücksicht auf den Erstehungspreis in Anschlag gebracht.

Ueber die im Baaren oder in Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizisch-sländischen Kreditsanstalt geleistete Kauzion hat der Unternehmer zu Gunsten des Alerars eine besondere von zwei Zeugen mitunterfertigte gestempelte Widmungs-Urkunde beizubringen, worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Staatschatze das Pfandrecht auf die bei der Kasse deponirte Baarschaft oder auf die daselbst erlegten Staatsschuldverschreibungen und Pfandbriefe übertrage, und diesen baaren Betrag oder die genannten Papiere als Kauzion für die übernommene miethweise Beistellung der Bett-Erfordernisse für die genau zu bezeichnenden Finanzwache-Sektionen der Art bestellen wolle, daß das Alerar für alle aus dem Miethvertrage entspringenden Alerarial-Forderungen sich aus der Baarschaft oder den Kreditspapieren ohne alle weitere Rechtsprozedur entschuldigen könne.

Es steht dem Unternehmer frei zu verlangen, daß die von ihm im Baaren erlegte Kauzion bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werde, in welchem Falle die Ausstellung einer Widmungs-Urkunde nicht erforderlich ist.

Die im Baaren erlegte Kauzion kann gegen Staatspapiere oder Pfandbriefe, deren Werth nach den Bestimmungen des 16ten Absatzes berechnet wird, oder gegen eine Hypothekar-Kauzion eingelöst werden.

Bestellt der Vermiether als Kauzion eine Hypothek, so hat er außer dem nicht über drei Jahre alten gerichtlichen Abschätzungs-Akte der zur Kauzion verschriebenen Realität, dann dem neuesten Tabular-Extrakte derselben, worin auch die Kauzion bereits verbüchert erscheinen muß, den buchhalterischen Katastral-Erträgnis-Ausweis bei Landgütern, das Zertifikat der Steuerkasse über das in den letzten sechs Jahren fatirte Miethzins-Erträgnis bei Häusern nebst der amtlichen Bestätigung des guten Bauzustandes derselben zugleich mit der Kauzions-Urkunde, in welcher die Haftung für alle aus der Nichterhaltung des Kontraktes entstehenden, wie immer Namen habenden Alerarialforderungen erklärt werden muß, beizubringen. Bezüglich jener Realitäten, welche durch das Gesetz vom 7ten September 1848 eine Werthverminderung erlitten haben, darf der gerichtliche Schätzungsakt erst nach dem genannten Zeitpunkte ausgefertigt sein. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Kammerprokuratur das Recht, die Hypothekar-Kauzion anzunehmen oder zu verwerfen. Wird die Kauzion durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Kauzionsbetrag binnen vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß die Kauzion angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als kontraktbrüchig behandelt werden wird.

Sollte überhaupt die einmahl beigebrachte und für annehmbar befundene Kauzion in der Folge aus was immer für einem Grunde sich als unzulänglich darstellen, so ist der Unternehmer verbunden, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter dießfälliger Verständigung eine neue annehmbare Kauzion um so sicherer zu leisten, als er sonst für vertragsbrüchig erklärt, und der auf den Vertragsbruch festgesetzten Behandlung unterzogen werden würde.

Die Kauzion hat bis zum Ausgange der eingegangenen Vertragsdauer in der Haftung zu bleiben, und wird erst nach diesem Zeitpunkte, wenn das Alerar aus dem Vertrage keine wie immer gearteten Ersatzforderungen mehr zu machen hat, dem Unternehmer zurückgestellt.

18ten. Sollte der Vermiether seinen Vertragsverbindlichkeiten nicht gehörig nachkommen und auch nur mit einem Theile der im obliegenden Leistungen im Rückstande bleiben, oder nicht vertragemäßige Gegenstände beistellen, oder die Reinigung, Erneuerung und Beführung der Bett-Erfordernisse, die Strohfüllung oder überhaupt eine von ihm übernommene Verbindlichkeit gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der bedungenen Art erfüllen: so ist die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragemäßig beigegebenen Bett-Erfordernisse von wem immer im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären und sich für die durch eine oder die andere Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und dem ganzen übrigen Vermögen des Vermiethers schadlos zu halten, ohne daß dem letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehe soll.

Die Ersparungen, welche dem Alerar dadurch erwachsen würden, daß auf Kosten und Gefahr des Vermiethers Beischaffungen an Bett-Erfordernissen und sonstige ihm obliegende Leistungen vorgenommen werden, sollen dem Alerar allein zu Guten kommen, ohne daß der Vermiether einen Anspruch darauf stellen darf.

19ten. So wie die zur Vollziehung dieses Vertrages berufenen Behörden alle Maßregel zu ergreifen berechtigt sind, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, so steht auch dem Vermiether für alle Ansprüche, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen.

20ten. Die Stempelgebühr für Ein Exemplar des Vertrages hat der Vermiether aus Eigenem zu bestreiten.

21ten. Entsfagt der Vermiether ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungs-geschäft und die daraus für ihn entspringenden Rechte ganz oder theilweise ohne vorläufige Einwilligung der k. k. Finanz-Landes-Direktion an einen Dritten zu zediren.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 6ten Juni 1850.

(1645)

Obwieszczenie.

(3)

Nro. 1099. Magistrat k. obwodowego i salinarnego miasta Bochni do publicznej podaje wiadomości, iż realność w Bochni pod Nr. 415/144 do masy sukcesjonalnej Michała Haura należąca, na prozbe wszystkich współsukcesorów na dniu 29. lipca 1850 o godzinie 10 z rana przez publiczną licytacyę sprzedana będzie.

Warunki licytacyi wolno każdemu chce licytowania mającemu w tutejszo-sądowej registrarze przejrzeć.

Z rady Magistratu kr. miasta

Bochnia, dnia 28. czerwca 1850.

(1661)

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 303. Jurysdykcyja sądowa państwa Liska obwodu Sanockiego ogłasza, iż w drodze eksekucyi na zaspokojenie sumy 80 złr. m. k. z nalezytosciami Dworze Goldbaum przeciwko Tomaszowi Grzybowskiemu przyznanej, publiczna sprzedaż jednej niedzielnej połowy realności w Lisku pod l. k. 50 położonej, Tomasza Grzybowskiego własnej na sumę 105 złr. m. k. oszacowanej podług warunków w okolicy obwieszczonych, i w tutejszej jurysdykcyi do przejrzania wolnych w trzech terminach 18. lipca, 16. sierpnia i 20. września 1850 o godzinie 10. rano przedsięwzięta będzie.

Lisko, dnia 10. maja 1850.

(1629) Rundmachung. (2)
 Nro. 7385/1850. Vom k. gallz. Merkantils- und Wechselgerichte wird der Inhaber des dem Bittsteller Berman Sternklar in Verlust gerathenen ddto. Grodek 18. Februar 1850 über den Betrag von 290 fl. C. M. an die Ordre Eigene ausgestellt, durch Herrn Joseph Jakobowicz akzeptirten am 1ten November 1850 zahlbaren Wechsels aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen vom 2ten November 1850 angefangen dem Gerichte vorzulegen, widrigenfalls derselbe für null und nichtig erklärt werden würde.
 Lemberg am 14. Juni 1850.

(1564) E d i k t. (2)
 Nro. 7130. Vom Tarnower k. k. Landrechte werden alle Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmasse des Wierzechostawicer lat. Pfarrers Laurenz Bielański Forderungen zu stellen haben, mittelst gegenwärtigen Ediktes aufgefordert, damit sie zur Anmeldung und Darthung ihrer dießfälligen Forderungen bei der auf den 5ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung unter der im §. 814 N. B. G. angedrohten Strenge hiergerichts erscheinen.
 Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.
 Tarnow am 6. Juni 1850.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1385) Beachtungswerth! (18)

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimathundert tausend Thaler

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallsige, bis spätestens den 15ten Juli d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, Juni 1850.

Commissions-Bureau,
 Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

W Państwie Przeworskiem są do

wydzierzawienia folwarki od 1go lipca roku 1851 i lat późniejszych:
 Warunki tych dzierzaw nieodmienne: 1) Dzierzawa ryczałtowa na lat 24 do 30 przysługująca dzierzawcy i jego spadkobiercom. 2) Czynsz początkowy ustanowi się w stosunku morgów z uwzględnieniem gleby, — potem w pewnych okresach czasu (3 do 5 lat) podwyższenie o 5% początkowego czynszu. 3) Kaucya za dotrzymanie obowiązków kontraktu dzierzawnego wyrównywająca jednorocznemu czynszowi w gotówce lub papierach publicznych, od których procent dzierzawca pobiera. — Inne warunki będą ustanowione według okoliczności i porozumienia stron obadwóch.

Które folwarki i od którego czasu są do wzięcia, zainformować się można w kancelaryi centralnej dóbr Przeworskich, która ma polecenia dać wszelkie wyjaśnienia w względzie ekonomicznym; do zawarcia kontraktów umocowany jest adwokat krajowy Sękowski mieszkający we Lwowie pod l. 195 w mieście. — Wzywa się P. P. Dzierzawców, którzyby od przyszłego roku dzierzawy brać zamysłali o wczesne zgłoszenie się, aby wysiewów sami dopilnować i takowe rozdysponować sobie mogli.
 (1666—1)

(1673—1)

Die grosse Realitäten- und Geld-Lotterie

bei **D. Zimmer et Comp.** in Wien.

Eröffnet mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums am **26. April 1850.**

Ziehung am 14. November 1850.

Den Realgegenstand dieser Auspielung bilden die

vier großen Baushäuser

Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von **W. W. fl. 200,000** angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie **20,189 Treffer**, und zwar:

1	Treffer von	fl.	200,000
1	detto "	"	12,000
3	detto " fl. 10,000	"	30,000
3	detto " " 5000	"	35,000
3	detto " " 2500	"	17,500
3	detto " " 1800	"	12,600
3	detto " " 1200	"	9600
3	detto " " 1000	"	7000
20,144	detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 u. u.	"	

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch 2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 99; und es sind daher außer mit der Hauptnummer, auch durch jene 2 Zahlen besondere Gewinne in **Ambi** und **Extratti** zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem einzigen Lose den Haupttreffer von fl. 200,000, und einen von den Treffern pr. fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt, und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen, (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl.	200,000, dann
ein Treffer	12,000
ein Ambi	10,000
ein Ambi	5000
ein Ambi	2500
ein Ambi	1800
ein Ambi	1200 und
ein Ambi	1000

zusammen ein Betrag von fl. **233,500** gewonnen werden kann.

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.

Ein Los kostet 4 fl. C. M. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Wien, am 26. April 1850.

D. Zimmer & Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei **J. V. Singer & Comp.**